|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0812 |
| Titel | Heimschaffung. |
| Datum | 13.04.1944 |
| P. | 340 |

[*p. 340*] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Jud, Alice, geboren 21. November 1916, von Schanis, Kanton St. Gallen, wohnhaft in Zürich, zurzeit im „Josefsheim“, Hirschengraben 64, wird gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung aus armenrechtlichen Gründen heimgeschafft.

Der Alice Jud wird die Rückkehr in den Kanton Zürich und jeder Aufenthalt im Kanton ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Verweisungsbruches (Artikel 291 des Schweiz. Strafgesetzbuches) untersagt.

II. Mitteilung an die Weggewiesene durch Vermittlung der Armendirektion, die Fürsorgestelle für schutzbedürftige Mädchen, die Armenpflege Zürich (Sekretariat Kreis. 1 r. d. L.), das kant. Arbeitsamt, die Direktion des Armenwesens sowie durch Schreiben an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]